

Merkblatt zur Mietrechtsschutzversicherung im DMB

Zum Leistungsangebot für unsere Mitglieder mit Wohnraum zählt auch die Rechtsschutzversicherung des Deutschen Mieterbundes, soweit keine eigene Rechtsschutzversicherung durch Sie bei Eintritt in den Verein nachgewiesen wurde.

Derzeit besteht die Versicherung in der Form eines Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrages mit dem **Versicherer DMB Rechtsschutz-Versicherung AG**.

Versicherungsnehmer ist der Verein *Vereinigung der Mieter, Nutzer und selbstnutzenden Eigentümer „Der Teltow“ e. V.* (nachfolgend VMNE „Der Teltow“ e. V. genannt). Sie sind die sog. **versicherte Person**.

Der Anteil für die Rechtsschutzversicherung beträgt derzeit **23,40 € pro Jahr**.

Der Anteil der Rechtsschutzversicherung ist neben dem Vereinsbeitrag zu entrichten. Jede Erhöhung des Anteils für die Rechtsschutzversicherung wird Ihnen eins zu eins an Sie weitergegeben. Die Rechtsschutzversicherung kann während der Mitgliedschaft im Verein nicht isoliert gekündigt werden.

Wichtig: Jeder behauptete Rechtsverstoß einer Vertragspartei kann einen späteren Rechtsschutzversicherungsfall auslösen, so dass jede Rechtsangelegenheit bei unserem Verein durch eine Rechtsberatung vor Beginn eines Prozess erfolgt sein muss. Außerdem muss unser Verein eine vorgerichtliche Erledigung der Sache unter Beachtung der Interessen des Mitgliedes versucht haben.

Wichtig: der Versicherungsschutz entfällt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Vereinsbeitrag und/oder Anteil der Rechtsschutzversicherung) in den Rückstand gerät.

Die **Selbstbeteiligung** beträgt je Schadensfall **150,00 €**, wenn der Gerichtsprozess teilweise oder vollständig verloren geht oder der Prozessgegner wegen Zahlungsunfähigkeit oder Tod nicht zahlt.

Leistungen der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unserer angemeldeten Mitglieder aus dem versicherten Wohnungsmiet- oder Pachtverhältnis (nicht Nutzungsvertrag über Grundstücke für Erholungszwecke) im Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung gegenüber dem Vertragspartner. Er erstreckt sich auf die **selbst genutzte Erstwohnung** einschließlich von **einer** im Miet- oder Pachtvertrag **mitvermieteten Garage**.

Selbst bewohnte Zweit- oder Ferienwohnungen, einzel vermietete Garagen und PKW-Stellplätze, überwiegend gewerblich genutzte Wohnungen u. ä. müssen über den Verein gesondert versichert werden. Hierzu muss eine Zweitmitgliedschaft abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz beginnt, wie bei jeder anderen Rechtsschutzversicherung, nach Ablauf einer **dreimonatigen Wartefrist**. Die Wartefrist beginnt mit dem Datum des Erwerbs der Mitgliedschaft im Verein. Die Rechtsschutzversicherung gewährt also Kostenschutz, wenn der Streitfall oder der streitauslösende Ereignis, der zu einer *gerichtlichen Auseinandersetzung* führt, frühestens drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Waren Sie schon **über einen anderen Mieterverein rechtsschutzversichert** und sind Sie direkt im Anschluss ohne Versicherungslücke zu uns gewechselt, bitten wir dies uns mitzuteilen. Die dreimonatige Wartepflicht kann entfallen.

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt Kosten **bis zu 20.000,00 €** je Prozess für

- die Kosten des eigenen Anwalts, soweit sie gesetzlich notwendig sind;
- die Kosten der Gegenseite (Partei und gegnerischer Anwalt);
- die Gerichtskosten (einschließlich etwaiger Sachverständigengebühren).

Die Einzelheiten zum Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrag können auf Wunsch in der Geschäftsstelle in Teltow eingesehen werden.

Klagen mehrere Mieter/Pächter/Personen, so ist die dadurch erhöhte Gebühr (sog. Erhöhungsgebühr) **nicht versichert** (Aktivklage). **Werden mehrere Mieter/Pächter/Personen verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert**, wenn der/die weitere Beklagte der/die Ehe/eingetragene/r Lebenspartner/in ist und den Mietvertrag mitunterzeichnet hat oder ebenfalls Mitglied im Mieterverein ist.

Hinweise für Mitglieder bei Eintritt eines Schadensfalls

Haben Sie als Mitglied eine Rechtsschutzversicherung bei unserem Verein, **müssen Sie** bei Eintritt eines **Schadensfalls** (Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung) den Schadensfall **sofort** bei uns anzeigen.

Ein Schadensfall liegt vor, wenn Sie die Klage erheben möchten oder Sie einen Mahn-, Vollstreckungsbescheid, eine Anspruchsbegründung, Klageschrift oder Widerklageschrift bekommen.

Der VMNE „Der Teltow“ e. V. muss die Meldung eines Schadensfalls gegenüber der Rechtsschutzversicherung durch eine **sog. Schadenmeldung sofort** anzeigen.

Für die Erstellung der Schadenmeldung sind die Prozessunterlagen (Anspruchsbegründung, Klageschrift oder Widerklageschrift nebst Anlagen) mitzubringen und der Schadenmeldung in Kopie beizulegen. Außerdem ist die Schadenmeldung durch die Mitglieder eigenhändig zu unterschreiben.

Einen Rechtsanwalt sollten Sie im Zweifel noch nicht beauftragen, da noch keine Deckungszusage erteilt wurde. **Bitte beachten Sie, dass wir keine Rechtsanwälte empfehlen.** Sie selbst können selbstverständlich bei den uns beratenden Rechtsanwälten nachfragen, ob sie Ihren Gerichtsprozess übernehmen. Einen Rechtsanwalt muss man für die Schadenmeldung noch nicht benennen.

Nach Unterschrift unter der Schadenmeldung durch die Mitglieder unterschreibt der Verein die Schadenmeldung und übersendet die Schadenmeldung an die Rechtsschutzversicherung.

Die endgültige Deckungszusage / -absage ergeht durch die Rechtsschutzversicherung an unseren Verein und an den in der Schadenmeldung benannten Rechtsanwalt. Auf der Deckungszusage ist die **Schadensnummer der Rechtsschutzversicherung** als Geschäftszeichen für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung zu entnehmen.

Sollten **Probleme** im Zusammenhang mit der Deckungszusage auftreten, nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer Geschäftsstelle in Teltow auf.

Sofern die Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung noch nicht vorliegt, muss zunächst - wenn Ihr Rechtsanwalt dies fordert - die Vorschussforderung durch Sie nach Vorlage der Vorschussrechnung beglichen werden. Wenn die Deckungszusage erfolgt, kann die geleistete Vorschusszahlung abzüglich der Selbstbeteiligung durch Sie bei der Rechtsschutzversicherung eingereicht und der gezahlte Vorschuss bei der Rechtsschutzversicherung verlangt werden.

Die **Übernahme der Vergleichskosten** sind vor Abschluss des Vergleiches durch Sie mit der Rechtsschutzversicherung abzustimmen.

Gewinnt das Mitglied den Prozess, dann trägt grundsätzlich die Gegenpartei die notwendigen Kosten, einschließlich der Kosten Ihres Anwalts. **Achtung:** Möglicherweise tritt eine Verzögerung durch die Notwendigkeit der Kostenfestsetzung durch das Gericht ein. Die Kostenforderungen an die Gegenpartei sind nach der Kostenfestsetzung durch das Gericht direkt durch Sie an die Gegenpartei zu richten. Eine **Zwangsvollstreckung** aus dem Urteil / Vergleich oder dem Kostenfestsetzungsbeschluss muss ebenfalls vorher mit der Rechtsschutzversicherung abgestimmt werden.

Verliert das Mitglied vollständig oder teilweise den Prozess, dann ist der Kostenfestsetzungsantrag der Gegenpartei, der Rechnung für den eigenen Rechtsanwalt sowie der Kostenfestsetzungsbeschluss des Gerichtes durch Sie unter Angabe der Schadensnummer der Rechtsschutzversicherung an die Rechtsschutzversicherung zu schicken. Die Selbstbeteiligung ist von Ihnen an Ihren Rechtsanwalt zu bezahlen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses geschieht, oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen.

1. Datenspeicherung beim Versicherer

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG (DMB Rechtsschutz) speichert nur die personenbezogenen Daten, die für Ihren Versicherungsschutz notwendig sind. Diese personenbezogenen Daten umfassen zunächst alle Informationen, die uns im Rahmen der Anmeldung des versicherten Risikos durch Ihren Mieterverein zur Verfügung gestellt werden. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z. B. Kundennummer, Policennummer, das Objekt, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht, die anwendbaren Rechtsschutz Bedingungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG für Gruppenversicherungen mit Mietervereinen im Deutschen Mieterbund e. V. (RBM 2015), Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Prämie, Bankverbindung, und, soweit erforderlich, Daten Dritter gespeichert, die bei Einbeziehung des Risikos oder im Rahmen der Vertragsabwicklung mitgeteilt werden. Dritte können beispielsweise Vermittler, Sachverständige oder Rechtsanwälte sein. Wird ein Rechtsschutzfall gemeldet, speichern wir die Informationen, die uns dazu mitgeteilt werden, ebenso wie personenbezogene Daten, die uns von Dritten zur Verfügung gestellt werden (z. B. in Schriftsätzen der Gegenseite).

DMB Rechtsschutz speichert personenbezogene Daten solange und soweit es für die Erfüllung des Vertrages oder für die nachfolgenden Zwecke erforderlich ist oder gesetzlich gefordert wird.

2. Datenverarbeitung und -nutzung

Es ist möglich, dass DMB Rechtsschutz personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung Ihres Versicherungsverhältnisses auch an andere Versicherer sowie im Einzelfall an öffentliche Stellen weitergibt, so z. B. Strafverfolgungsbehörden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere öffentliche Stellen, beispielsweise um Versicherungsmissbrauch zu vermeiden bzw. zu verfolgen. Sollte eine falsche Information vom Mieterverein, Ihnen oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden und der Verdacht bestehen, dass eine Betrugshandlung vorliegt, wird diese Information bei DMB Rechtsschutz gespeichert.

Die Daten werden von DMB Rechtsschutz verwendet:

- zur Dokumentation des Versicherungsschutzes,
- zur Abrechnung und Einforderung der Versicherungsprämie,
- zum Inkasso von Kosten-/Regressforderungen ggf. auch unter Zuhilfenahme von Dienstleistern,
- für die Verwaltung des Versicherungsvertrages, insbesondere Vertrieb, Schadenbearbeitung und Verlängerung des Versicherungsschutzes,
- für den Rückversicherungsschutz,
- für ein Qualitätsmanagement,
- für die Versicherungsaufsicht,

3. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse der Versicherungsnehmer und Versicherten wird DMB Rechtsschutz stets auf einen Ausgleich der von ihnen übernommenen Risiken achten. Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, gibt DMB Rechtsschutz in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab, die das übernommene Risiko ganz oder teilweise absichern.

Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass DMB Rechtsschutz Informationen zum Risiko (das sind z. B. Kundennummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Risikozuschläge sowie in Einzelfällen auch Personalien) und zum Rechtsschutzfall der Rückversicherung vorlegen muss. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Versicherungsleistungen besonders hoch sind.

Außerdem können Daten über Ihren bestehenden Versicherungsschutz und gemeldete Rechtsschutzfälle im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben werden, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihren Versicherungsschutz an Rückversicherungen weitergegeben werden.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben werden, wenn sie zuvor von DMB Rechtsschutz zur Verfügung gestellt wurden.

Zu den oben genannten Zwecken werden - soweit möglich - anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Derzeit arbeiten wir sogar nur in einer Form mit Rückversicherern zusammen, die die Weitergabe ausschließlich anonymisierter Daten ermöglicht. Es kann dennoch die Notwendigkeit entstehen, entsprechend dem Vorstehenden auch personenbezogene Daten zu verwenden. Die Rückversicherungen verpflichten sich, Ihre personenbezogenen Daten nur zu den vorgenannten Zwecken zu verwenden. Tritt eine Änderung ein, werden wir eine entsprechende Information über Ihren Mieterverein veranlassen. Zugleich richten wir unser Vorgehen gegenüber Rückversicherern vollständig am Erlaubnistatbestand des § 28 BDSG aus.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz haben der Versicherungsnehmer/der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherungsnehmers/des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zu Rechtsschutzfällen wie Schadenshöhe und Schadenstag. Sollte es zu einer entsprechenden Auskunftserteilung kommen, werden Sie anschließend informiert.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben einem jederzeitigen Widerrufsrecht hinsichtlich Ihrer gegenüber dem Mieterverein erklärten Einwilligung ein Recht auf Auskunft (§ 34 BDSG) über alle bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft, außerdem über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, ebenso über den Zweck der Speicherung sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ein Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten richten Sie bitte stets an die DMB Rechtsschutz.

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323
50968 Köln
Tel: 0221/3 76 38-0
Fax: 0221/37638-11
Internet: www.dmb-rechtsschutz.de
Email: info@dmb-rechtsschutz.de